

# BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2021

	Neu ab 1.1.2021	Bisher
<b>1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende</b>		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.		
AHV .....	8,70 %	8,70 %
IV .....	1,40 %	1,40 %
EO .....	0,50 %	0,45 %
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b> .....	<b>10,60 %</b>	<b>10,55 %</b>
Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.		
<b>1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende</b>		
Maximalsatz .....	10,00 %	9,95 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr) .....	CHF 57 400	CHF 56 900
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr) .....	CHF 9 600	CHF 9 500
Für Einkommen zwischen CHF 9 600 und CHF 57 400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.		
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von .....	CHF 500	CHF 496
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.		
<b>Beitragsfreies Einkommen</b>		
Für AHV-Rentner (pro Jahr) .....	CHF 16 800	CHF 16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber .....	CHF 2 300	CHF 2 300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).		
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden. ....	CHF 750	CHF 750
<b>1. Säule – Arbeitslosenversicherung</b>		
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.		
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr) .....	CHF 148 200	CHF 148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer .....	2,20 %	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148 200 (pro Jahr).		
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer .....	1,00 %	1,00 %
<b>1. Säule – AHV-Altersrenten</b>		
Minimal (pro Monat) .....	CHF 1 195	CHF 1 185
Maximal (pro Monat) .....	CHF 2 390	CHF 2 370
Maximale Ehepaarrente (pro Monat) .....	CHF 3 585	CHF 3 555
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).		
<b>2. Säule – berufliche Vorsorge</b>		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.		
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.		
Eintrittslohn pro Jahr .....	CHF 21 510	CHF 21 330
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr .....	CHF 3 585	CHF 3 555
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr .....	CHF 86 040	CHF 85 320
Koordinationsabzug pro Jahr .....	CHF 25 095	CHF 24 885
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr .....	CHF 60 945	CHF 60 435
Gesetzlicher Mindestzinssatz .....	1,00 %	1,00 %
<b>2. Säule – Unfallversicherung</b>		
Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.		
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.		
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr .....	CHF 148 200	CHF 148 200
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.		
<b>3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)</b>		
Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.		
Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.		
Erwerbstätige mit 2. Säule .....	CHF 6 883	CHF 6 826
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens .....	CHF 34 416	CHF 34 128